

Eishockeyverband NRW e.V.

Durchführungsbestimmungen Anhang 2.1

Frauen

Ergänzungen Auswahlmannschaften 2018/2019



Stand 06.11.2018

2.1 Auswahlmannschaften NRW

Spiele der Landesmannschaften; Durchführung von Länderspielen und Vergleichsspielen

Bei Länderspielen der NRW Auswahlmannschaften ist der EHV-NRW zuständig und Veranstalter, soweit die Spiele in Deutschland stattfinden. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Landesmannschaften, insbesondere der Vermarktung von Eishockey-Spielen, steht ausschließlich dem EHV-NRW zu.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem EHV-NRW sämtliche Rechte zu verschaffen sowie sämtliche Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung der getroffenen Bestimmungen erforderlich sind und/oder sinnvoll erscheinen.
2. Das Präsidium kann durch Vertrag die Durchführung eines Länderspiels oder eines Turniers auf ein Mitglied oder Dritte als Ausrichter übertragen.

8. Spieler-Abstellungen

8.1. Die Clubs sind verpflichtet, EHV-NRW angeforderte („nominierte“) Spieler/Spielerinnen für die Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen. Die Clubs erhalten hierfür keine Vergütung.

8.2. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen einer nominierten Spielerin, ist diese für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt, bzw. für das besagte Spielwochenende. Zuwiderhandlung führt automatisch zur Spielwertung gegen die entsprechenden Vereine.

8.3. Nachwuchsspielerinnen, die zu Fördermaßnahmen des EHV-NRW eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die bei den jeweiligen Termintagungen mit dem EHV-NRW abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des DEB oder EHV-NRW teilnehmen. Als Ausnahme gilt für den Spielbetrieb des EHV-NRW die Einberufung an lediglich Trainingslehrgängen von nicht mehr als 2 Stunden Eiszeit am Tag, hier sind die Spielerinnen erst **nach absolvierter Maßnahme** am selben Tag für Ihren Verein im EHV-NRW Spielbetrieb wieder spielberechtigt.

9. Nominierung von Spielern

Der EHV-NRW teilt den Spielerinnen und/oder den betroffenen Trainern/Clubs möglichst frühzeitig vor dem Spieltag oder Lehrgangsbeginn mit, welche Spielerinnen nominiert werden sollen bzw sind.

10. Kompensation bei Ausfall von Auswahlspielern

10.1. Entfällt.

11. Mannschaftskader und Aufstellung

1. Die Bestimmung des endgültigen Mannschaftskaders von Länder- bzw. Auswahlmannschaften erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des EHV-NRW im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. seinem Vertreter des Eishockeyobmann und Leiter des Frauen-Spielbetriebs als zuständiges EHV-NRW Organ.
2. Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den jeweils zuständigen Trainer des EHV-NRW.

12. Gesperrte Spieler

Gesperrte Spielerinnen sind für Länder- und Auswahlspiele grundsätzlich nicht spielberechtigt. Sie können auch nicht zu Lehrgängen einberufen werden. Über Ausnahmen befindet alleine die Spielleitung Frauen des EHV-NRW.

Clubinterne Sperren sind dem EHV-NRW unter Offenlegung der Gründe mitzuteilen. Gesperrte Spieler sind diejenigen, denen durch IIHF-Regeln oder durch Entscheidungen der zuständigen Institutionen Spielverbote auferlegt wurden. Club-interne Sperren können von den zuständigen Institutionen berücksichtigt werden.

Wechselfristen sind keine Sperren im Sinne dieses Artikels.

13. Ausnahmereglungen

13.1. Anträge zu Ausnahmen sind schriftlich per E-Mail an Frauenobmann zu richten. Der Frauenobmann prüft und entscheidet über den gestellten Antrag im Namen des EHV-NRW.

13.2. Vereine und Spielerinnen haben die Möglichkeit bei Benennung von Gründen einen Antrag auf Befreiung zu stellen, hierzu gelten für Spielerinnen nur wichtige Gründe, wie Krankheit, Verletzungen, Schulveranstaltungen.

Vereine haben die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung von Landesmaßnahmen zu stellen, wenn hierfür sportlich einsehbare Gründe vorliegen.

14. Einverständniserklärungen

Für die einberufenen Maßnahmen der Auswahlmannschaften, ist von den jeweils Erziehungsberechtigten der nominierten Spielerinnen, die mit übersendete Einverständniserklärung vollständig und leserlich auszufüllen.
Die Einverständniserklärung ist vor Beginn der Maßnahme bei dem Betreuerpersonal abzugeben.
Bei unvollständig ausgefüllter Erklärung oder sogar fehlender Erklärung werden die Kinder zur Maßnahme nicht zugelassen.

gez. Andreas Hahn
Frauenobmann des
EHV-NRW e.V.